

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit Seite 1 der Auftragsbestätigung nicht abweichende Bedingungen enthält, gelten die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen:

§ 1

Erfüllungsort für alle Leistungen und Verpflichtungen aus dem Liefervertrag (bei Lohnaufträgen aus dem Lohnauftrag – Veredlungsauftrag) ist Selbitz.

§ 2

Gerichtsstand ist Hof (auch für Wechsel- und Scheckklagen). Der Verkäufer ist auch zur Klageerhebung an dem gemäß dem Sitz des Käufers zuständigen Gericht berechtigt.

§ 3

Die **Lieferung** erfolgt nach Wahl des Verkäufers entweder ab Lager Selbitz oder direkt ab Sitz des Vorlieferanten für Rechnung und Gefahr des Käufers. Wenn infolge Verschuldens des Käufers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so steht dem Verkäufer das Recht zu, nach Setzung einer Nachfrist von 12 Tagen entweder eine Rückstandsrechnung auszustellen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

Geschäftsgrundlage dieses Verkaufes ist, dass der zu seiner Deckung gekaufte Rohstoff vereinbarungsgemäß zur Verfügung des Verkäufers steht.

§ 4

Unterbrechung der Lieferung

- Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen und sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferungsfrist bzw. Abnahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 5 Wochen zuzüglich Nachlieferungsfrist verlängert. Die Verlängerung tritt nur ein, wenn der anderen Partei unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu übersehen ist, dass die vorgenannte Frist nicht eingehalten werden kann.
- Ist die Lieferung bzw. Annahme nicht rechtzeitig erfolgt, so kann die andere Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Sie muss dies jedoch mindestens zwei Wochen vor Ausübung des Rücktrittsrechts schriftlich ankündigen.
- Wurde der anderen Vertragspartei auf Anfrage nicht unverzüglich mitgeteilt, dass nicht rechtzeitig geliefert bzw. abgenommen wurde und hat die Behinderung länger als 5 Wochen gedauert, kann die andere Vertragspartei sofort vom Vertrag zurücktreten.
- Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn die jeweilige Vertragspartei ihren Obliegenheiten gemäß Ziff. 1 – 3 genügt hat.

§ 5

Nachlieferungsfrist

- Nach Ablauf der Lieferfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von 21 Tagen in Lauf gesetzt.

Nach Ablauf dieser Frist kann der Käufer durch entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Die Vorschrift des § 323 Abs. 6 BGB bleibt unberührt.

Schadensersatz wegen Ablauf der Lieferungsfrist kann der Käufer nur nach Maßgabe der Ziff. 3 beanspruchen.

- Fixgeschäfte werden nicht getätigt.
- Will der Käufer Schadensersatz statt der Leistung beanspruchen, so muss er dem Verkäufer eine 4-Wochen-Frist setzen mit der Androhung, dass er nach Ablauf der Frist die Erfüllung ablehne. Diese Bestimmung gilt im Falle der Ziff. 1 Satz 2 anstelle des dort aufgeführten Rücktritts nur, wenn die Fristsetzung des Käufers dem Verkäufer innerhalb der in Ziff. 1 bestimmten Nachlieferungsfrist zugegangen ist.“

§ 6

Mängelrüge

- Mängelrügen sind spätestens innerhalb von 12 Tagen nach Empfang der Ware an den Verkäufer abzusenden.
- Nach Zuschnitt oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung offener Mängel ausgeschlossen.
- Geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Dessins dürfen nicht beanstandet werden. Dies gilt auch für handelsübliche Abweichungen, es sei denn, dass der Verkäufer eine mustergetreue Lieferung schriftlich erklärt hat.
- Bei berechtigten Mängelrügen hat der Verkäufer das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von 12 Tagen nach Rückempfang der Ware. In diesem Fall trägt der Verkäufer die Frachtkosten. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, hat der Käufer nur das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

- Nach Ablauf der in Ziff. 4 genannten Frist hat der Käufer nur das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

- Versteckte Mängel hat der Käufer unverzüglich nach deren Entdeckung gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Der Käufer kann aufgrund des rechtzeitig gerügten Mangels nur den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

§ 7

Zahlung

Soweit auf S. 1 dieser Auftragsbestätigung nicht gesonderte Zahlungsbedingungen bestätigt sind, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Ein Hinausschieben der Fälligkeit (Valutierung) ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- Rechnungen sind zahlbar:
 - innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung und Warenversand mit 4 % Eilskonto;
 - ab 11. bis 30. Tag nach Rechnungsstellung und Warenversand mit 2,25 % Skonto;
 - ab 31. bis 60. Tag nach Rechnungsstellung und Warenversand netto.

Ab dem 61. Tag tritt Verzug gemäß § 286 II Nr. 1 BGB ein.

- Werden anstelle von barem Geld, Scheck oder Überweisung vom Verkäufer Wechsel angenommen, so wird bei der Hereinnahme der Wechsel nach dem Nettoziel vom 61. Tage ab Rechnungsstellung und Warenversand ein Zuschlag von 1 % der Wechselsumme berechnet.
- Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.
- Vorzinsen werden nicht gewährt.

§ 8

Zahlung nach Fälligkeit

- Bei Zahlungen nach Fälligkeit werden Zinsen von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Zinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Die Geltendmachung eines Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder sonstiger wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers kann der Verkäufer nach Setzung einer Nachfrist von 12 Tagen für noch ausstehende Lieferungen aus irgendeinem laufenden Vertrag unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Ablieferung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz geltend machen.

§ 9

Zahlungsweise

- Die Aufrechnung mit und die Zurückbehaltung von fälligen Rechnungsbeträgen ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- Wechsel, soweit sie in Zahlung genommen werden, werden nur gegen Erstattung der Spesen angenommen. Wechsel und Akzente mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten werden nicht angenommen.

§ 10

Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß den Regelungen in § 10 der Einheitsbedingungen der deutschen Textilindustrie in der kartellrechtlich legalisierten Fassung vom 01.01.2002. Auf Anforderung können wir die Klausel zur Verfügung stellen.

§ 11

Hülsenberechnung

Sofern auf S. 1 dieser Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, werden Hülsen als Garn oder Zwirn berechnet und nicht zurückgenommen.

§ 12

Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.

§ 13

Zusatzbedingungen für Lohnaufträge

Für Lohnaufträge gelten abweichend bzw. ergänzend zu vorstehenden Bedingungen die §§ 3 bis 7, §§ 9 bis 16, §§ 18 bis 22 der Einheitsbedingungen für Textilveredlungsaufträge in der jeweils geltenden Fassung.